



Bardel-Info Nr. 93b

Bardel, den 18. August 2020

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Bardel-Info Nr. 93 war nicht ganz vollständig. Ich möchte die fehlenden Informationen mit dieser Bardel-Info Nr. 93b nachreichen.

Ich möchte ganz besonders auf den Abschnitt 24 des Rahmen-Hygieneplans vom 5. August 2020 hinweisen (“Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen”).

Das Dokument kann hier abgerufen werden:

[https://www.mk.niedersachsen.de/download/157701/Niedersaechsischer\\_Rahmen-Hygieneplan\\_Corona\\_Schule\\_05.08.2020.pdf](https://www.mk.niedersachsen.de/download/157701/Niedersaechsischer_Rahmen-Hygieneplan_Corona_Schule_05.08.2020.pdf)

Es heißt in dem besagten Abschnitt:

“Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte in Schulen ist gemäß RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

für die Beschäftigte/ den Beschäftigten individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Dies wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

Die Beschäftigten, die zur oben genannten Risikogruppe gehören, können (im Szenario A) unter Berücksichtigung der Hygieneregeln (siehe Kap. 6) wieder im Präsenzunterricht in

den Schulen eingesetzt werden. Es ist diesen Beschäftigten jedoch grundsätzlich auch möglich, ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachzukommen.“

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für alle Schülerinnen und Schüler:

“Auch Schülerinnen und Schüler, die einer der in Kap. 24 genannten Risikogruppen angehören, haben im Szenario A wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, können ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teilnehmen. Für Szenario A und B gilt: Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.“

Das bedeutet, dass eine Freistellung für Schülerinnen und Schüler vom Unterricht im Szenario A nur dann erfolgen kann, wenn sie selbst einer Risikogruppe angehören. Ob eine Schülerin oder ein Schüler zur Risikogruppe gehört, muss mit einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden. (So auch in der Handreichung “Schule in Corona-Zeiten 2.0.” S. 6. Der Leitfaden kann ebenfalls auf der Homepage des Kultusministeriums abgerufen werden.)

Ausführliche Hinweise zu den Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit Covid-19 finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Aktuelles/Gesundheit. Darunter z.B. auch die Vorgabe, dass eine Person nach einer fieberhaften Infektion 48 Stunden symptomfrei sein muss, bevor sie wieder in die Schule kommen darf.

Ich bitte um Beachtung dieser Hinweise für den Krankheitsfall.

Viele Grüße

Christoph Grunewald